



# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Schladen-Werla für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in der Sitzung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.567.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.651.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.800 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.052.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.638.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.215.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.919.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.644.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.704.200 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.912.200 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.262.900 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.704.400 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.



#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen des § 117 Abs. 1 NKomVG werden Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall angesehen.

Als Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden Auszahlungen oberhalb eines Betrages von 750.000 € angesehen.

Schladen, den 07.02.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(Schulze)

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schladen-Werla**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wolfenbüttel am 13.05.2024 unter dem Aktenzeichen I/104 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.05.2024 bis 28.05.2024

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schladen, Am Weinberg 8, Haus D, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schladen, den 14.05.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Schulze